Synopse

A. Änderung Verfassung des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **I A/1/1**
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	Die Landsgemeinde, *erlässt:*
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:
Art. 88 Wahlbefugnisse [1] Der Landrat wählt die Behörde- und Kommissionsmitglieder und die kantonalen Angestellten, soweit die Gesetzgebung es vorsieht; ferner ernennt er die Kommandanten der kantonalen Bataillone. [2] Er ist im weiteren zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und der Jugendanwälte sowie der amtlichen Verteidiger. Sodann bezeichnet er den Ersten Staatsanwalt.	[2] Er ist im weiteren zuständig für die Wahl ~~der Staatsanwälte und der Jugendanwälte~~ des Ersten Staatsanwalts sowie der amtlichen Verteidiger~~. Sodann bezeichnet er den Ersten Staatsanwalt~~.
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.

	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.